

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst. Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen.

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgehaltene Zeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 7. April

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Gewerbl. techn. Bäckerei — Bekanntmachung des Zentralvorstandes — Gewerbl. Unrichtigkeiten — Mitteilungs-Sicherung — Die Pflicht des Lehrers zur Ausbildung des Lehrlings — Baugewerbl. Meisterprüfungen — Sozialer Hilfsdienst im Baugewerbe — Kurze Mitteilungen — Gerichtsentscheidungen — Aus Nassau — Aus den Vorkommnissen — Neuwerbungen für die Bäckerei — Bäckereibestellungen — Inserate.



Ehrentafel

Das Eisenerne Kreuz
erhielten:

Bauingenieur Hermann Schrott, Mitglied des Vorkommensvereins und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule in Cronberg.

Eduard Pfaff, Mitglied des Vorkommensvereins Breitfeld.

Musikleiter Karl Hagemann, Sohn des Mitgliedes Landwirt Karl Hagemann, Rod a. d. W.

Benutzung der gewerbl. techn. Bäckerei im Monat März 1917.

Besuchsziffer des Vorkommens . . . 107
Ausgeliehene Bücher . . . 119
Ausgeliehene Vorbilder . . . 142 Tafeln

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Betr. Schulzeichnung der 6. Kriegsanleihe in den gewerbl. Fortbildungsschulen.

Nachdem mit steigendem Erfolge schon beim Auflegen der letzten Kriegsanleihen auch die gewerblichen Fortbildungsschulen durch Schulzeichnungen zum Gelingen des Werkes beigetragen haben, fordern wir jetzt die Schulvorstände, Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen wiederum auf, dahin zu wirken, daß die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen nach Möglichkeit sich an der Zeichnung der 6. Kriegsanleihe beteiligen.

Damit auch der kleinste Betrag für die Anleihe nutzbar gemacht werden kann, hat die Nassauische Landesbank wiederum folgende Einrichtung getroffen:

Die Nassauische Sparkasse gibt Anteilscheine von verschiedener Farbe über 1, 2, 5, 10 und 20 Mark in Blocks aus und bedient sich hierzu der Vermittlungstätigkeit der Schulen, Vereine, Fabriken, Körperschaften usw. Die Scheine sind in Blocks zu je 20 Stück gebastet. Die Scheine enthalten auf der Rückseite die näheren Bedingungen.

Die Schulen (Vermittlungsstellen) beziehen die Anteilscheine von den Ausgabestellen. Ausgabestellen sind für die Schulen im Stadt- und Landkreis Wiesbaden die Nassauische Landesbank (Sparkasse) in Wiesbaden, für die Schulen in den übrigen Kreisen die zuständige Landesbankstelle (nicht die Sammelstelle).

Die Geschäfte der Vermittlungsstellen müssen bei derjenigen Ausgabe Stelle abgewickelt werden, von der die Anteilscheine erstmalig bezogen worden sind; auch der weitere Bezug von Anteilscheinen kann nur von dieser Ausgabe Stelle stattfinden. Für die geschäftliche Abwicklung verweisen wir auf das Merkblatt der Direktion der Nassauischen Landesbank, das bei allen Landesbankstellen zu haben ist, und auf die weiteren Anordnungen, wie sie bereits für die fünfte Kriegsanleihe getroffen waren.

Alle Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen werden angewiesen, im Unterricht auf die Bedeutung der 6. Kriegsanleihe und die Notwendigkeit deren Zeichnung hinzuwirken, wobei besonders die Wichtigkeit der kleinen Zeichnungen hervorzuheben ist. Die Schulleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß eine Schulzeichnung für die 6. Kriegsanleihe eingerichtet, und nicht veräußert wird, was zum Gelingen des vaterländischen Werkes beitragen kann. Die Schulzeichnung ist außer den Schülern auch andern Personen zugänglich zu machen und das vaterländische Interesse gebietet es, daß Lehrer und Schüler für deren Benutzung mit allen Kräften wirken.

Der Erfolg der Schulzeichnung ist mit der Gesamtsumme und der Anzahl der Posten bis zum 1. Mai d. J. hierher mitzuteilen.

Wiesbaden, den 19. März 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Unter Bestätigung des Herrn Regierungspräsidenten wurden zu nebenamtlichen Leitern gewerblicher Fortbildungsschulen ernannt die Herren:

Rektor Karl Frohneberg in Taub.
Hauptlehrer Joseph Busch in Winkel.
Hauptlehrer Heinrich Schnupp in Würges.

Mittelstandsversicherung.

Die Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau am 22. Juni 1914 in Niederlahnstein hat beschlossen, eine Krankenkasse für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende für den Bezirk des Gewerbevereins für Nassau zu gründen. Durch Ausbruch des Krieges konnte dem Beschluß zunächst eine weitere Folge nicht gegeben werden und es sind auch Bestrebungen im Gange, diese Frage allgemein für das ganze deutsche Reich zu lösen, sodaß der Beschluß der Generalversammlung wohl nur in veränderter Form zur Durchführung gelangen kann. Sobald die Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe in unserem Bezirke gebildet und Beratungsstellen eingerichtet sind, ist es an der Zeit, sofort an die Lösung der Frage heranzutreten.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag hat sich auch mit dieser Frage be-

schäftigt, und wir geben unsern Lesern Kenntnis von einem Bericht über die Sitzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages zur Beratung des Fürsorgeversicherungswesens im Handwerk am 25. Februar 1917 zu Halle a. d. S.

Betreten waren unter dem Vorsteher des Obermeisters Plate-Hannover 22 Handwerks- und Gewerbe-Kammern und außerdem die Handwerkerkrankenkassen der Kammerbezirke Arnberg, Braunschweig, Koblenz, Köln, Dortmund, Dresden Halle a. S., Hamburg, Hannover, Leipzig, Pommern, Magdeburg, Steintin und Zittau. In den Verhandlungen nahmen ferner teil: Geh. Regierungsrat Rod-Darmstadt, Vorsitzender des Verbandes deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen, Professor Dr. Brud-Hamburg, Dozent für Versicherungsweisen an der Hochschule zu Hamburg; Abgeordneter Niederbühl-Nastatt, Vorsitzender des Verbandes badischer Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen; Vertreter verschiedener Innungen und Verbände und die Geschäftsstelle des Kammertages; insgesamt 75 Teilnehmer.

Das Wort erhielt zunächst Dr. Hampe von der Gewerbe-Kammer Hamburg, der in kurzen Darlegungen auf die Entwicklung des Fürsorgeversicherungswesens im Handwerk und auf die Wege, die hierin die Hamburger Krankenkasse eingeschlagen hat, hinweist, die Notwendigkeit einer großzügigen Regelung des handwerklichen Kranken- und Versicherungswezens im Hinblick auf die Absicht der Reichsregierung, den Versicherungszwang auch auf das selbständige Handwerk auszudehnen, betont und schließlich aufmerksam macht auf die Gefahren, die durch die Einbeziehung der selbständigen Handwerker in die Organisation der Ortskrankenkassen dem gewerblichen Mittelstand in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht erwachsen können. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit und die Dringlichkeit der Fragen, welche Wege in Zukunft das handwerkliche Krankentassenwesen einschlagen müsse, habe der Kammertag eine Kommission, bestehend aus den Kammern Augsburg, Hamburg und Magdeburg eingesetzt, die am 8. Februar ds. Js. in Hamburg diese Frage in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Brud-Hamburg, der Handwerker-Kammer Düsseldorf, der Handwerkerkrankenkassen des Herzogtums Braunschweig und der Gewerbe-Kammer Hamburg sowie mit der Geschäftsstelle des Kammertages beraten habe.

Prof. Dr. Brud-Hamburg führte danach etwa folgendes aus: Es ist schwer mit bestimmter Sicherheit zu sagen, welche Wege die Reichs-Gesetzgebung beim Ausbau des Krankenversicherungswesens gehen wird. Sicher ist jedoch, daß dieser Ausbau erfolgt. Die sozial-politische Gesetzgebung hat im Laufe ihrer Entwicklung bestanden und die Reichsregierung beabsichtigt, die Segnung dieses Gesetzes weiteren Kreisen zugänglich zu machen. In erster Linie denkt sie hierbei an das selbständige Handwerk, weil dessen Kreise wirtschaftlich den Kreisen der Arbeiter besonders nahe stehen. Neue Einrichtungen sollen dabei nicht ins Leben gerufen, vielmehr die bestehenden für den Ausbau herangezogen werden. — Nach dem Grundsatz der Reichsversicherungsgesetzgebung werden die dem Versicherungszwang neu zu unterwerfenden Kreise den Krankentassen, vor allem den Ortskrankentassen,

Zeichnet die sechste Kriegsanleihe!

als Mitglieder angehören müssen. Das würde die Aufgabe der bisherigen politischen Sonderstellung des selbständigen Handwerks zur Folge haben. Wollen sich diese einen so tief gehenden Eingriff in ihre Rechte nicht gefallen lassen, so ist es nötig, in der Zeit Vorkehrungen hiergegen zu treffen.

Welche Wege können hierin zum Ziele führen? Für die Krankenversicherung können nur dann Erfolge errungen werden, wenn man sie anlehnt an nicht zu große und auch nicht zu kleine Stellen; die Zählungnahme mit den Versicherten, die Beitragsverhebung und die Kontrolle derselben erfordert eine örtliche Gliederung. Gegen solche Stellen, die ihren Dienstbereich über das ganze Reich erstrecken, wie die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, liegen große Bedenken vor. Andererseits darf aber mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die in eine Reihe von etwa 6-8 Klassenbezirken einzuteilen. Die einzelnen Klassen können dann zu einem Verband zusammengefaßt werden, wodurch sich ein wirksamer Ausgleich der Gefahren erreichen ließe. Diesem Verband (Abrechnungs- oder Rückversicherungsverband) könnte ein bestimmter Prozentsatz von Beiträgen überwiesen werden, woraus ein Betrag zur Unterstützung notleidender Klassen anzusammeln wäre. Eine weitere Aufgabe dieses Verbandes wäre, für die Durchführung der Krankenversicherung nach einheitlichen Grundsätzen Sorge zu tragen und den Vertretern der einzelnen Klassen Gelegenheit zur mündlichen Aussprache zu bieten. Die örtliche Gliederung muß dahin gehen, daß die jetzt bestehenden lebensfähigen Klassen eines größeren Bezirks sich zusammenschließen, oder daß eine neue Klasse gegründet wird, die die Führung im Bezirk übernimmt und auf die Weiterentwicklung desselben bedacht ist.

Was die Sterbegeldversicherung angeht, so dürfte es sich empfehlen, nach bewährtem Vorbilde das Sterbegeld, sofern es einen bestimmten Betrag übersteigt, z. B. 150 Mark, bei einer besonderen Versicherungseinrichtung zu versichern. Die Lösung der höheren Sterbegeldversicherung von den Krankenkassen hat den großen Vorzug, daß die Kassen dadurch von einem Wagnis entlastet werden, das für sie unübersehbar ist, weil es gewöhnlich ohne Zugrundelegung versicherungsmathematischer Grundsätze übernommen worden ist. Die Bedenken, die bei Schaffung großer Stellen für die Krankenversicherung geäußert wurden, fallen bei der Sterbegeldversicherung weg, deshalb steht einer einheitlichen Regelung für das gesamte Reichsgebiet nichts im Wege und es ist ratsam, eine große Organisation hierfür ins Leben zu rufen.

Die Aussicht, vom Versicherungszwange befreit zu werden, besteht für das Handwerk dann, wenn noch vor der erwarteten Novelle zur Reichsversicherungsordnung Einrichtungen geschaffen werden, die die Anerkennung der Reichsregierung finden müssen. Die wirtschaftliche und politische Selbständigkeit, ein Gut, auf das der selbständige Handwerker so stolz ist, würde dann gewahrt bleiben können. Eile ist um so mehr und um so dringender geboten, als die Gefahr besteht, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen rückwirkende Geltung erhalten, also angeordnet wird, nur solche Einrichtungen anzuerkennen, die bis zu einem gewissen Zeitpunkt vorhanden waren, und daß alle späteren eine solche Anerkennung nicht finden werden.

Schluß folgt.

Die Pflicht des Lehrherrn zur Ausbildung des Lehrlings.

(Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers.)

Der wirtschaftliche Kampf zwingt den Lehrherrn, in einem Lehrling nicht nur den Lehrling zu erblicken, sondern zugleich eine Kraft, die sich ihm zur Verfügung stellt, und die er in nicht seltenen Fällen auch besonders zu honorieren pflegt. Der Lehrlingsvertrag, wie er das Ideal vergangener Zeiten war, ist heute umgekehrt geworden; zwischen Lehrherrn und Lehrling besteht heute ein teilweise mehr geschäftliches Verhältnis und nicht mehr das ausschließliche Erziehungs- und Lehrverhältnis.

Wenngleich das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling heute einen mehr geschäftlichen Charakter angenommen hat, so bleibt doch der wesentliche Inhalt des Lehrvertrages die Ausbildung des Lehrlings. Mag der Dienstherr die Kräfte des Lehrlings zumal wenn er sie bezahlt, auch für sich auszunutzen berechtigt sein, so bleibt doch die erste Pflicht des Lehrherrn, den Lehrling in seinem Fache erschöpfend auszubilden. Das wird vom Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben. Der § 127 der Gewerbeordnung verpflichtet den Lehrherrn, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen; der § 76 des Handelsgesetzbuches bestimmt für den kaufmännischen Lehrherrn das gleiche gegenüber dem Handlungslehrling. Und wenn dem Lehrling selbst ein Gehalt gezahlt wird, steht doch die Lehrpflicht für den Lehrherrn im Vordergrund; da, selbst wenn die Mühe und Kosten des Lehrherrn den Wert der Leistungen des Lehrlings weit übersteigen.

Nicht nur auf die Ausbildung eines Lehrlings kommt es an, sondern auf die Unterweisung in dem gesamten Gewerbe. Wenn ein Handwerker einen Lehrling nur in einem Zweige seines Betriebes ausbildet, um dann auf diesem Gebiete von seinen Leistungen Nutzen zu ziehen, wenn ein kaufmännischer Dienstherr etwa den Lehrling ausschließlich mit Expeditionen beschäftigt, so liegt darin nicht eine gewerbliche, nicht eine kaufmännische Ausbildung, sondern eine bloße Ausbildung zum gelehrten Arbeiter oder zum Expedienten usw.

Für den gewerblichen Lehrvertrag bestimmt der § 127 b der Gewerbeordnung ausdrücklich, daß das Lehrverhältnis vonseiten des Lehrlings — oder vielmehr vonseiten seines gesetzlichen Vertreters — aufgelöst werden kann, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt. So ist auch in der Rechtsprechung der Gewerbegerichte (Gewerbe- und Kaufmannsgerichte 1912, S. 249) die Auflösung eines Lehrvertrages als rechtmäßig anerkannt worden, weil der Lehrherr, in diesem Falle ein Tischlermeister, den Lehrling völlig einseitig, in dem fraglichen Falle nur in der Herstellung von Kästen, unterwies und ausschließlich damit beschäftigt hatte.

Für den kaufmännischen Lehrvertrag findet sich eine entsprechende Bestimmung im Handelsgesetzbuche nicht. Dagegen unterliegt der kaufmännische Lehrvertrag allgemeinen Grundsätzen des Dienstvertrages. Der § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß ein Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Es dürfte zweifellos sein, daß eine Vernachlässigung der Lehrpflicht aufseiten des Lehrherrn einen derartigen wichtigen Kündigungsgrund abgibt, so daß von dem kaufmännischen Lehrvertrag ein gleiches gilt, wie aufgrund der ausdrücklichen Regelung der Gewerbeordnung für den gewerblichen Lehrvertrag.

Dr. jur. Edfstein.

Baugewerbliche Meisterprüfungen.

In einer Aussprache, die der Vorsitzende des Innungs-Verbandes Deutscher Baugewerksmeister vor kurzem auf dem preussischen Handelsministerium in Bauschulangelegenheiten gehabt hat, wurde von dem Herrn Ministerialdirektor hervorgehoben, daß dem Ministerium mehrfach Klagen über eine an einzelnen Stellen vorkommende lockere Behandlung der Meisterprüfungen bekannt geworden seien. Insbesondere habe sich gezeigt, daß die Vorbereitungen derjenigen Meisterkandidaten, die keine Bauschule besucht haben, mehrfach zu wünschen übrig ließen; die von den Handwerkskammern veranstalteten Meisterkurse seien oft zu kurz und erwiesen sich daher als unzureichend. Es müsse also auf eine aufmerksame Handhabung der baugewerblichen Meisterprüfungen hingewirkt werden.

Es wird danach Aufgabe der führenden Fachgenossen der deutschen Bau-Innungen sein, an den geeigneten Stellen dahin zu wirken, daß in den baugewerblichen Meisterprüfungskommissionen ihrer Bezirke eine recht sorgfältige Handhabung der Prüfungsvorschriften gewährleistet wird und etwa aufgetretene Mängel mit Hilfe der Handwerkskammern beseitigt werden. Bei dem großen und natürlichen Einfluß, den die Bau-Innungen auf das Fach der Meisterprüfungswesen haben, kann es bei rechtem Bemühen nicht schwer fallen, diese Prüfungen in jedem Betracht so zu gestalten, wie es das Interesse und das Ansehen des Baugewerbes fordert.

Sozialer Hilfsdienst im Baugewerbe.

Eine segensreiche Stiftung des deutschen Baugewerbes, die den Namen des verstorbenen Handwerksförderers, des Geheimen Rats Dr. Helisch trägt, besteht seit einer längeren Reihe von Jahren beim Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister für die Mitglieder dieses Verbandes und deren Angehörige. Die Einrichtung hat bisher sehr Erfreuliches auf dem Gebiete der handwerklichen Liebestätigkeit zu leisten vermocht. Die von der Stiftung gewährten Unterstützungen belaufen sich durchschnittlich im Jahre auf rund 2200 Mark. Naturgemäß sind in dieser schweren Zeit die Ansprüche an die Stiftung größer, weshalb denn auch die Förderung des Liebestwerkes allen Bau-Innungen in Stadt und Land dringend empfohlen wird. Der Wirkungsbereich der Stiftung ist auf das deutsche Reichsgebiet ausgedehnt. Jede Innung kann also in die Lage kommen, ein Unterstützungsgesuch aus ihrem Kreise zu vertreten; jede Innung sollte daher auch ihr Scherflein zu der Stiftung beitragen, soweit es ihre Verhältnisse irgend gestatten.

Kurze Mitteilungen.

Hypothekenschatz.

Das deutsche Genossenschaftsblatt vom 1. Jan. 1917 berichtet über die Gründung einer Deutschen Hauptbank für Hypothekenschatz A.-G. in Berlin u. a. folgendes: „Die Bank gewährt Rückdeckung des Hypothekenschutzes, bezweckt also eine Rückversicherung für die in den einzelnen Städten zu gründenden Hypothekenschatzbanken, die sich zu einem Verbände zusammengeschlossen haben. Baugeschäft und Baugewerbe gehen dabei zusammen, indem der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe mit dem Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer in Deutschland und dem Schuldverband für deutschen Grundbesitz gemeinsam an dem Hypothekenschatz beteiligt sind. Die Bank ist u. a. berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Erreichung dieses Zieles geeignet erscheinen, insbesondere sich an anderen Unternehmungen in irgend einer Form zu beteiligen. Ist diese Hypothekenschatz unmittelbar oder mittelbar gewährt. Sie ist auch berechtigt, in denjenigen Städten und Landesteilen, in denen der Hauptbank angeschlossene Hypothekenschatzbanken nicht bestehen, das Hypothekenschatz-Geschäft unmittelbar zu betreiben. Das Aktienkapital beträgt zunächst drei Millionen Mark, wovon die zehn Gründer, bei denen es sich um die größten Baufirmen des Reiches handelt, je 300 000 Mk. übernommen haben.“

Prüfung vor der Berufswahl.

Wie die „Graphische Presse“ in Nr. 50 v. J. mitteilt, versucht man in Leipzig im Buchdruckgewerbe einen besonders erfolgversprechenden Weg für die Gewinnung neuer Lehrlinge einzuschlagen. Nach Vorschlägen des Professors Dr. Krahn, des Leiters des Instituts für erzieherische Pädagogik, sollen, einmündigen erst für Schriftsetzer, in den Schulen sachverständige Aufklärungen über die Berufswahl den bald auscheidenden Schülern gegeben werden. Darauf würde dann in der Leipziger Buchdrucker-Vereinigung ein Vortrag die sich meldenden Schüler und deren Eltern näher mit dem Arbeitsprozeß bekannt machen, praktische Vorfahrungen ermöglichen sich daran anknüpfen, wie Aufklärungen über Löhne, Organisationsfragen müßten die Belehrung vervollständigen. Hieran würde sich dann eine Prüfung des Schülers schließen, wie weit er sich für den Beruf eignet. Der Prüfungsausschuß soll aus Fachlehrern, Prinzipalen und Gehilfen zusammen-

menschen. Es wird beabsichtigt, dasselbe Verfahren auch später auf andere graphische Gewerbe wie Lithographie, Steindruck usw. auszuweiten.

Dem „Deutschen Reichsanzeiger“ vom 31. 3. 1917 liegt die Liste Nr. 7: „Unermittelte Seereschiffe, Nachlass- und Fundstücke“ bei, nebst einer Bildertafel hierzu. Interessenten können im Besonderen unserer Bücherei davon Einsicht nehmen.

Gerichtsentscheidungen.

Aufhebung des Lehrvertrages wegen Beschäftigung des Lehrherrn in einem fremden Betriebe.

(Nachdruck verboten.)

Ein Handwerksmeister hatte einen Lehrling angenommen. Infolge des Krieges sah sich der Meister gezwungen, dem Jungen allein den Betrieb zu überlassen, während er selbst in einer mit Seereschiffen beauftragten Fabrik arbeitete. Nur abends und Sonntags war der Meister in der Lage, sich um den Lehrling zu kümmern.

Der Lehrling klagte nun auf Aufhebung des Lehrvertrages mit der Begründung, er lerne unter den gegebenen Verhältnissen nichts in seiner Lehre, und überdies werde er von dem Meister in neuester Zeit öfter geschlagen.

Der Meister wandte ein, die Schlagen, welche er dem Jungen gegeben habe, hätte derselbe reichlich verdient, denn er habe ihn oftmals Zigaretten rauchend getroffen, und er habe ferner festgestellt, daß der Lehrling sich einen Nachschlüssel zum Hause besorgt habe und häufig nachts umherstreife.

Indessen hat das Gewerbegericht Brandenburg dem Antrage des Lehrlings auf sofortige Aufhebung

des Lehrvertrages entsprochen. Eine Lehre, so entschied das Gericht, wird zu dem Zwecke eingegangen, daß der Lehrling den gewählten Beruf erlerne. Dazu gehört, daß der Lehrherr ihn gehörig anleitet und beaufsichtigt, aber nicht den Lehrling sich selbst überläßt. Von einer richtigen Ausbildung kann im vorliegenden Falle keine Rede sein, da der Beschäftigte doch tagsüber außer dem Hause ist. Die wenigen Stunden, die er abends, ermüdet von der Tagesarbeit, seinem Geschäft widmet, sind nicht dazu angetan, eine genügende Ausbildung des Lehrlings zu bewirken. Der Beschäftigte, der keineswegs gezwungen ist, außerhalb seines Geschäfts tätig zu sein, geht lohnender Beschäftigung in einem fremden Betriebe nach und überläßt sein Geschäft und seine Kunden dem Lehrling, was durchaus verwerflich ist. Der Beschäftigte ist auch gar nicht in der Lage, unter den angegebenen Verhältnissen den Jünger ordentlich auszubilden und anzuleiten. Am besten geht das hervor aus dem schlechten Betragen des Lehrlings — eine Folge der mangelnden Beaufsichtigung des Lehrlings.

Derartige, durch den Krieg mit verursachten Verhältnissen kann nicht sehr genug entgegengetreten werden, und danach ist die Klage auf sofortige Beendigung bzw. Auflösung des Lehrverhältnisses begründet. (Gewerbeger. Brandenburg, 6. 7. 16.)

Die nach § 33 der Gewerbeordnung erteilte Erlaubnis zum Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb bezieht sich nur auf das in ihr bezeichnete Lokal. Werden in demselben wesentliche Veränderungen vorgenommen, wie durch Einrichtung einer besonderen, von dem übrigen Betriebe getrennten Steghierke, so wird der Betrieb durch die ursprüngliche Erlaubnis nicht mehr gedeckt. Es kann also der Betrieb von der Polizei ver-

hindert werden, und zwar nicht bloß der in dem veränderten Teile des Lokals, sondern in dem ganzen Lokale.

(Bescheid des preuß. Oberverwaltungsgerichtes, III. Senat vom 8. Mai 1916. Veröffentlicht im Gewerbeblatt für das Deutsche Reich, 16. Band, 1. Heft, Seite 32.)

Das Gewerbe als Bauunternehmer und als Bauleiter ist ein einheitliches, so daß die Unzuverlässigkeit als Bauunternehmer auch die als Bauleiter begründet und der Betrieb des Gewerbes nur im ganzen unterlagert werden kann.

Im übrigen darf dann der Bauunternehmer und Bauleiter, der nach seiner fachmännischen Ausbildung der Leitung des Geschäfts nicht oder nicht in vollem Umfange gewachsen ist, sein Gewerbe in unbeschränkter Weise durch geeignete Stellvertreter ausüben.

(Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichtes, III. Senat, vom 9. März 1916. Mitgeteilt im Gewerbeblatt 16. Bd., 1. Heft, S. 66.)

Ein Lehrvertrag kann mit sofortiger Wirkung seitens des Lehrlings oder dessen gesetzlichen Vertreters aufgehoben werden, wenn der Lehrherr tagsüber der Arbeit in einem anderen Berufe nachgeht und dem Lehrling ohne Aufsicht läßt.

(Urteil des Gewerbegerichts Brandenburg a. O., vom 6. Juli 1916.)

Aus Nassau.

Gründung eines Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe im Dillkreis.

Auf Sonntag, den 1. April d. Js., hatte der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau zu Wiesbaden die Handwerker und Gewerbetreibenden des Dillkreises zu einer Versammlung nach Dillenburg eingeladen, um die Gründung eines Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe nebst Einrichtung einer gewerblichen Beratungs- und Anstaltsstelle. Die Kreisbehörde war vertreten durch den Landrat, Herrn Regierungsrat von Siebel und Herrn Kreisbauinspektor Röber. Die Magistratsrat der Städte hatten zu der Versammlung entsandt die Herren Bürgermeister Gierlich-Dillenburg, Verhaas-Saiger und den Herrn Beigeordneten Schumann-Herborn. Alle Vorgesetzten der Kreisbehörde hatten Vertreter entsandt, ebenso alle sonstigen gewerblichen Vereinigungen, Innungen und gewerblichen Genossenschaften des Kreises mit einer einzigen Ausnahme. Unter der Leitung des Zentralvorstandes gliederte sich der Kreis, Herrn Buchbindermeister Richter-Dillenburg, nahm die Versammlung einen sehr anregenden Verlauf.

Nach einer Begrüßungsansprache des Vorsitzenden, Herrn Gewerbeinspektor Kern aus Wiesbaden, die Verhandlungen ein durch einen Vortrag über die Notlage des gewerblichen Mittelstandes, Maßnahmen zur Steigerung der Notlage seitens des Staates und der Kommunalverwaltungen und legte insbesondere die eiserne Notwendigkeit des Zusammenschlusses für Handwerk und Gewerbe angesichts der Schwierigkeiten durch die Kriegsverhältnisse dar, um die Selbsthilfe in Handwerk und Gewerbe organisieren, einen Hilfsdienst nach Lage der Bedürfnisse einrichten und die staatliche Hilfe nutzbar machen zu können. Im Anschluß daran behandelte Herr Kern Zweck, Aufgabe und Einrichtung des Kreisverbandes und der Beratungsstelle. Der Kreisverband als das berufliche Organ für Handwerk und Gewerbe im Kreise erstrebt die Zusammenfassung aller Gewerbevereine, handwerklicher Fachvereine, Innungen und gewerblichen Genossenschaften im Kreise und hat seine Hauptaufgabe in der Unterhaltung einer gewerblichen Beratungs- und Anstaltsstelle zu erblicken, durch die eine praktische Förderung für Handwerk und Gewerbe erreicht werden soll.

Der Landrat, Herr Reg.-Rat von Siebel, begrüßte wärmstens die Anregung und gab der Einrichtung Ausdruck, daß der Kreisverband und die Beratungsstelle im Dillkreise zustande kommen möge; an der Unterstützung der Kreisverwaltung werde es nicht fehlen. Er griff wiederholt in die Verhandlung ein und seinem Eingreifen ist nicht zuletzt die einmütige, rasche Beschlußfassung zu danken.

Mit ebenso überzeugenden Worten forderte Herr Bürgermeister Gierlich-Dillenburg die Versammlung auf, dem Antrage zuzustimmen. Nachdem noch verschiedene Vertreter der Vereine und Innungen das Wort ergriffen hatten und sowohl durch den Landrat, als auch den Berichterstatter, Ausführungen gegeben worden waren, wurde die Gründung des Kreisverbandes einstimmig beschlossen. Auf Antrag des Herrn Landrats wurde sofort der geschäftsführende Vorstand vorläufig gewählt. Aus der Wahl gingen einstimmig hervor: Buchbindermeister Richter-Dillenburg als Vorsitzender, Ländereimer Schmidt-Herborn als dessen Stellvertreter, Dr.

Auf Dich kommt es an!

Sage nicht: Andere haben mehr Geld und verdienen mehr als ich; die sollen Kriegsanleihe zeichnen!

Sage auch nicht: Was machen meine paar hundert oder paar tausend Mark aus, da doch Milliarden gebraucht werden!

Und sage noch weniger: Ich habe schon bei früheren Anleihen gezeichnet und damit meine Pflicht getan!

Auf jede Mark kommt es an!

Es ist wie bei der Nagelung unserer Kriegswahrzeichen; jeder einzelne der vielen tausend eisernen Nägel ist winzig. Aber in ihrer Gesamtheit umfassen sie das Gebilde mit einem ehernen Panzer. So muß auch unser deutsches Vaterland geschützt und gesichert werden durch das freudige Geldopfer der großen und der kleinen Sparer.

Jetzt, in der Stunde der Entscheidung, darf keiner zögern und keiner fehlen!

Dönges-Villenburg als Schriftführer und Beigezetzter Wilhelm-Waiger als Rechner. Der Vorstand wurde beauftragt, nach Maßgabe der in den Hauptpunkten besprochenen Richtlinien die Sitzungen des Verbandes vorzubereiten, die einzelnen Vereine, Innungen usw., einzeln anzuordnen, ihre Vertreter im weiteren Vorstände, dem auch Vertreter der Behörden angehören, namhaft zu machen und demnächst den weiteren Vorstand zu berufen, um die Sitzungen vorläufig festzusetzen und Vorbereitungen zur Wahl eines Geschäftsführers für die Beratungsstelle zu treffen.

Güterrechtsregister.

Gütertrennung haben vereinbart die Eheleute Droschke-Wilhelm Meyer und Frieda, geb. Sulzbach in Wiesbaden, praktischer Arzt und Zahnarzt Dr. Schwarz und Emilie, geb. Paul in Wiesbaden und Konditor Karl Schmelzer und Frieda, geb. Klinge zu Wiesbaden.

Konkurse.

Ueber das Vermögen des Maurermeisters Karl Licht aus Hohenbach (Hebweg 1a) dreis. i. d. am 16. März 1917 das Konkursverfahren eröffnet. Der Bürovorsteher Jun. in Hagenburg wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursproklamation bis zum 5. Mai 1917 beim Amtsgericht in Hagenburg anzumelden.

Aus den Lokalvereinen.

Dohheim.

Gelegentlich des Schulschlusses in der gewerblichen Fortbildungsschule hielt Herr Lehrer Arnold einen Vortrag an die versammelten Schüler, indem er zunächst mit herzlichen Abschiedsworten den zur Entlassung kommenden ältesten Schülern, die er drei Jahre lang unterrichtete, die besten Wünsche für ihr ferneres Leben mit auf den Weg gab und sie ermahnte, zu Hause in ihrer Familie nach Kräften zu helfen und auch später, wenn das Vaterland ihrer bedarf, allezeit als echte deutsche Jünglinge ihre Pflicht zu erfüllen. Er schilderte die bedeutungsvolle Zeit, die sie während ihres Schulbesuchs erleben und sprach dann über die gegenwärtig im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehenden wichtigsten militärischen und politischen Vorgehenheiten wie russische Revolution, U-Bootkrieg, Stellung Amerikas zu uns, Rückzug unserer Truppen in Frankreich u. dgl. Angesichts der vielen Feinde, denen wir alle Kräfte einsetzen, um durchzuhalten, sowohl militärisch, als

auch wirtschaftlich und finanziell. Anschließend an letzteren Punkt erklärte der Vortragende in einfacher, dem Standpunkte der Schüler entsprechender Weise, Wesen, Bedeutung, Notwendigkeit und Vorteile der Kriegsanleihe, ganz besonders auch über die für die Schüler am besten passende Art der Zeichnung durch Abschluss einer Lebensversicherung bei der Nass. Landesbank, die für sie namentlich zu empfehlen sei zum Zwecke der späteren Selbständigmachung und Gründung oder Übernahme eines Geschäftes. Auch für ihre Schwestern sei der Abschluss einer solchen Versicherung gleich vorteilhaft zur Gründung eines Haushalts u. dgl. Der Redner schloß mit der Ermahnung, sich recht zahlreich an der Kriegsanleihe zu beteiligen, und sei es auch nur mit kleinen Beträgen, die zu leisten den jungen Leuten bei dem jetzigen hohen Verdienste ja nicht schwer falle. Die Schüler folgten mit größter Spannung und regem Interesse den anschaulichen Ausführungen, die fieberlich auch Erfolg zeitigen werden.

Weilburg.

Der am Samstag Abend vom Gewerbeverein in der Aula des königlichen Gymnasiums veranstaltete Vaterländische Volksabend hatte sich eines starken Besuches zu erfreuen. Die Vorführung von sechs Lichtbildern über die Seeschlacht am Slagerrad zeigte dem Publikum die Heldentaten unserer blauen Jungen. Den verbindenden Text zu den Bildern sprach Herr Steinmetz jun. — Hieran anschließend hielt Kreisparassenrentant Böß einen Vortrag über Deutschlands Wirtschaftskräfte, in dem er an der Hand vortrefflicher Lichtbilder Deutschlands überragende Größe auf wirtschaftlichem Gebiete zeigte und besonders seine wirtschaftlichen Leistungen im Weltkriege hervorhob. Der Redner würdigte zum Schluss noch die Bedeutung der sechsten Kriegsanleihe.

Neuerwerbungen für die Bücherei und Vorbildersammlung des Gewerbevereins für Nassau.

Dr. Koppe Fritz und Dr. Barnhagen. Gesetz über einen Warenumschlagstempel vom 26. Juni 1916 nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 7. September 1916. Mit Anmerkungen, Beispielen und Buchführungs-Schema. 2. Auflage.

Kunst und Architektur im Dienste der Feuerbestattung. Herausgegeben vom Verbands der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache, mit Text von Prof. Dr. Haupt. 4. Band: Ausgeführte Krematorien, Columbarien und Urnenhainen.

Sehmann Bernhard. Kaufmännische Beratungsstellen.

Lehrbuch über den praktischen Zuschnitt der gesamten Damengarderobe. Für die Fachschule des deutschen Zuschneider-Verbandes E. V. Berlin und zum Selbstunterricht bearbeitet. Herausgegeben vom Deutschen Zuschneiderverband E. V. Berlin. B. 66.

Leitfaden des Schneider-Gewerbes. Für den Fachschul- und Selbstunterricht. Text nebst Atlas mit 36 Tafeln und 160 Abbildungen. 5. verb. Aufl. Herausgegeben vom Zentralvorstand des Innungsverbandes Bund deutscher Schneider Innungen.

von Löw, Freiherr. Kraftwagen-Betrieb mit Inlands-Brennstoffen. Mit 19 Bildern und 40 Tabellen.

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse, Lebensversicherungs-Gesellschaft, Volksbank.

Bücherbesprechungen.

Verstättwinke für den praktischen Maschinenbau und verwandte Gebiete; zusammengestellt für Industrielle, Techniker, Werkmeister, Schlosser, Monteure, Maschinisten u. dgl. von Ludwig Damm, Zivil-Ingenieur in Frankfurt a. M.-West. Preis in Leinwand gebunden 3.80 Mark. Das Buch ist auch durch jede Buchhandlung zu beziehen. — Das Büchlein gibt zunächst dem in der Praxis stehenden Industriellen, Techniker, Werkmeister, Maschinisten, Schlosser, Monteure usw. eine Handhabe, wie die verschiedenartig in der Praxis vorkommenden Arbeiten in Ermangelung entsprechender Spezialverfugung oder Maschinen oft mit primitiv hergestellten Hilfsvorrichtungen ausgeführt werden können, um hierdurch schneller, billiger und genauer zu arbeiten. Ferner enthält dasselbe auch Reparaturen, Verbesserungen usw. an Werkzeugen und Maschinen, die für den weniger geschulten Fachmann von Interesse sein können.

Nassauische Landesbank



Nassauische Sparkasse

WIESBADEN, Rheinstraße 42

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Nass.-Bez.

Wiesbaden.

Reichsbank-Girokonto, Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 600, Telefon 833 u. 893

28 Filialen (Landesbankstellen)

und 170 Sammelfstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ausgabe von Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank
Annahme von Spareinlagen
Annahme von Gelddepósitos
Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten
Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offene Depots)
An- und Verkauf von Wertpapieren, Ankauf von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine (für Kontoinhaber).

Darlehen gegen Hypotheken mit u. ohne Amortisation
Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände
Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren (Kontardarlehen)
Darlehen gegen Bürgschaft (Vorschüsse)
Übernahme von Kauf- und Gütersteuern
Kredite in laufender Rechnung

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen

Nassauische Lebensversicherungsanstalt

— Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. —

Große Lebensversicherung

(Versicherung über Summen von 2000 Mk. an aufwärts mit ärztl. Untersuchung.)

Kleine Lebens-Volks-Versicherung

(Versicherungen über Summen bis zu 2000 Mk. einschl. ohne ärztl. Untersuchung, wie Sterbegeld, Altersversorgung, Militärdienstlohn-Aussteuer u. Kinderversicherung)

Hypothekentilgungs-Versicherung. — Rentenversicherung.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

SEITENGEWEHR PFLANZT AUF!

SO LAUTET DAS SIGNAL: WENN DRAUSSEN VOR DEM FEIND DER LETZTE STURMANSTRIEF BEVORSTEHET: BLITZSCHNELL FLIEGEN DIE BLANKEN EISEN AUS DER SCHEIDE UND FIEBERHAFT WARTET JEDER AUF DAS KOMMANDO: **SPRUNG AUF! MARSCH!**

UM MIT DONNERNDEM HURRA DEN GEMEINDE ZU WERFEN: AUCH IHR IN DER RUHE EUREZ GEMEINDE KONNTET TRETTET ZUM **JEDEN PFENNIG HERAUS!**

SO LAUTET DAS SIGNAL

! ZEICHNET KRIEGSANLEIHE!

DAS KOMMANDO: UM DRAUSSEN IN OST UND IN DER LUFT NEUE DEN FEINDEN ZU FINANZIELL NICHT UNSRE KÄMPFER SIE GESCHWOREN MEIT HIN FÜR UND IHR!

UNSEREN BRÜDERN DA WEST: AUF DER SEE UND KRAFT ZU VERLEIHEN UND ZEIGEN: DASS WIR AUCH NIEDERZURINGEN SIND: GEBEN: GETREU DEM EID: DEN FREUDIG LEBEN UND GESUND EUCH: EURE ZUKUNFT. — IHR SOLLT JA GARNICHTS OPFERN NICHT LEBEN: GESUNDHEIT: NICHT GELD: GUT: NUR EURE PFLICHT SOLLT IHR TUN: DEM VATERLAND DENEN GEGENÜBER: DIE FÜR EICH DEN FRIEDEN ERKÄMPFEN! DRUM: **JEDEN PFENNIG HERAUS!**

ZEICHNET KRIEGSANLEIHE!

EIN FELDORAUER.